



Amtsblatt

Nr. 23/2020

01. September 2020

ausgegeben am:

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Wahlbekanntmachung, Kommunalwahlen am 13.09.2020: <ul style="list-style-type: none">• die Wahl des/der Landrats/Landrätin des Kreises Unna,• die Wahl des Kreistags des Kreises Unna,• die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Lünen,• die Wahl des Rates der Stadt Lünen sowie• die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr (RVR-Wahl)	207
2	Wahlbekanntmachung, Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder der Stadt Lünen, Integrationsratswahl am 13.09.2020	210
3	Einladung zur vierten Sitzung des Gemeindevwahlausschusses über die Feststellung der Wahlergebnisse der Stadtratswahl, der Bürgermeisterwahl und der Integrationsratswahl vom 13.09.2020	213

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Lünen

Das Amtsblatt ist kostenlos erhältlich bei der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen am Servicepoint des Rathauses, im Internet unter www.luenen.de/amtsblatt oder per E-Mail: amtsblatt@luenen.de

Auskunft Telefon: 02306 104-1232

WAHLBEKANNTMACHUNG

1.

Am **13. September 2020** finden die **Kommunalwahlen** statt:

- die Wahl des/der Landrats/Landrätin des Kreises Unna,
- die Wahl des Kreistags des Kreises Unna,
- die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Lünen,
- die Wahl des Rates der Stadt Lünen sowie
- die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr (RVR-Wahl).

Die Wahlzeit dauert von **8:00 Uhr bis 18:00 Uhr**.

2.

Die Stadt Lünen ist in 23 allgemeine Wahlbezirke (=allgemeine Stimmbezirke für die Kommunalwahl) eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten im Zeitraum vom 10. August 2020 bis 23. August 2020 übersandt wurden, sind der Wahlraum und der Wahlbezirk (Stimmbezirk) angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm auf der Wahlbenachrichtigung gekennzeichnet.

3.

Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wähler sollen ihre Wahlbenachrichtigung und haben einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitbringen, damit sie sich auf Verlangen über ihre Person ausweisen können.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die den Wahlberechtigten im Wahlraum ausgehändigt werden.

Die Stimmzettel für die einzelnen Wahlen sind in Aufschrift und Farbe deutlich voneinander zu unterscheiden:

- Der Stimmzettel für die Wahl des/der Landrats/Landrätin des Kreises Unna ist von gelber Farbe und trägt die Aufschrift „Stimmzettel für die Wahl des/der Landrats/Landrätin der des Kreises Unna“.
- Der Stimmzettel für die Wahl des Kreistags des Kreises Unna ist von roter Farbe und trägt die Aufschrift „Stimmzettel für die Wahl der Vertretung des Kreises Unna im Wahlbezirk...“.
- Der Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Lünen ist von grüner Farbe und trägt die Aufschrift „Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Lünen“.

- Der Stimmzettel für die Wahl des Rates der Stadt Lünen ist von blauer Farbe und trägt die Aufschrift „Stimmzettel für die Wahl der Vertretung der Stadt Lünen im Wahlbezirk...“.
- Der Stimmzettel für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat den Farbton „flügel“ und trägt die Aufschrift „Stimmzettel für die Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr“.

Jede wahlberechtigte Person hat für jede Wahl jeweils eine Stimme.

Die Stimmzettel müssen von der Wählerin bzw. dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet werden.

Die Wählerin/der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf den Stimmzetteln jeweils durch ein in den Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Eine Stimmabgabe durch eine Vertreterin oder einen Vertreter ist unzulässig.

Die Stimmzettel werden jeweils mit dem Aufdruck nach innen zusammengefaltet und in die Wahlurne eingeworfen.

Eine Wählerin bzw. ein Wähler, die/der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer/seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der Wählerin bzw. vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, wenn sie unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wählerin bzw. des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

4.

Die Wahlhandlungen sowie die im Anschluss an die Wahlhandlungen erfolgenden Ermittlungen und Feststellungen der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Für die Ermittlungen und Feststellungen der Briefwahlergebnisse treten die Briefwahlvorstände am Sonntag, den 13. September 2020, um 16:00 Uhr in der Geschwister-Scholl-Gesamtschule, Holtgrevenstraße 2 – 6, 44532 Lünen, zusammen.

5.

Wähler/innen mit Wahlscheinen der Stadt Lünen können an den Kommunalwahlen durch Stimmabgabe in dem Wahlraum des Wahlbezirks, für den der Wahlschein gültig ist, oder durch Briefwahl teilnehmen. Wer durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag von der Wahlbehörde die erforderlichen Briefwahlunterlagen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich die Stimmzettel, legt diese in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, verschließt diesen, unterzeichnet die auf der Rückseite des Wahlscheins vorgedruckte „Versicherung an Eides statt“, trennt den roten Wahlbriefumschlag an der Perforation vom Wahlscheinformular ab und steckt den unterschriebenen Wahlschein und den blauen Stimmzettelumschlag in den roten Wahlbriefumschlag. Der Wahlbriefumschlag ist zu verschließen.

Bei der Briefwahl muss die wahlberechtigte Person den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersenden oder in die Hausbriefkästen des Rathauses, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen, oder des Briefwahlbüros, Lüner Kultur- und Aktionszentrum (LÜKAZ), Kurt-Schumacher-Str. 40 – 42, 44532 Lünen, einwerfen, dass der Wahlbrief dort spätestens am 13. September 2020 bis 16:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht und wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton und Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18.00 Uhr unzulässig.

Lünen, 31.08.2020

Der Bürgermeister

gez.

Jürgen Kleine-Frauns

WAHLBEKANNTMACHUNG

1.

Am **13. September 2020** findet die Wahl der direkt in den Integrationsrat zu wählenden Mitglieder der Stadt Lünen – **Integrationsratswahl** – statt.

Die Wahlzeit dauert von **8:00 Uhr bis 18:00 Uhr**.

2.

Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Lünen. Dieses ist in 23 Stimmbezirke aufgeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten im Zeitraum vom 10. August 2020 bis 23. August 2020 übersandt wurden, sind der Wahlraum und der Stimmbezirk angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit einem Rollstuhlpiktogramm auf der Wahlbenachrichtigung gekennzeichnet.

3.

Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

Die Wähler sollen ihre Wahlbenachrichtigung und haben ein amtliches Ausweisdokument zur Wahl mitbringen, damit sie sich auf Verlangen über ihre Person ausweisen können.

Gewählt wird mit einem amtlichen Stimmzettel, der den Wahlberechtigten im Wahlraum ausgehändigt wird.

Der Stimmzettel hat den Farbton „hellbeige“ und trägt die Aufschrift „Stimmzettel für die Integrationsratswahl der Stadt Lünen“.

Jede wahlberechtigte Person hat jeweils eine Stimme.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin bzw. dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet werden.

Die Wählerin/der Wähler gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf den Stimmzetteln jeweils durch ein in den Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Eine Stimmabgabe durch eine Vertreterin oder einen Vertreter ist unzulässig.

Der Stimmzettel wird jeweils mit dem Aufdruck nach innen zusammengefaltet und in die Wahlurne eingeworfen.

Eine Wählerin bzw. ein Wähler, die/der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer/seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der Wählerin bzw. vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, wenn sie unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die

selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der Wählerin bzw. des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

4.

Die Wahlhandlungen sowie die im Anschluss an die Wahlhandlungen erfolgenden Ermittlungen und Feststellungen der Wahlergebnisse sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Für die Ermittlungen und Feststellungen des Wahlergebnisses der Urnenwahl tritt ein Wahlvorstand für die zentrale Auszählung am Sonntag, den 13. September 2020, nach 18:00 Uhr in der Geschwister-Scholl-Gesamtschule, Holtgrevenstraße 2 – 6, 44532 Lünen, zusammen.

Für die Ermittlungen und Feststellungen des Briefwahlergebnisses tritt der Briefwahlvorstand am Sonntag, den 13. September 2020, um 16:00 Uhr in der Geschwister-Scholl-Gesamtschule, Holtgrevenstraße 2 – 6, 44532 Lünen, zusammen.

5.

Wähler/innen mit Wahlscheinen der Stadt Lünen können an der Integrationsratswahl durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Wahlgebietes oder durch Briefwahl teilnehmen. Wer durch Briefwahl wählen will, erhält auf Antrag von der Wahlbehörde die erforderlichen Briefwahlunterlagen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt diesen in den amtlichen grauen Stimmzettelumschlag, verschließt diesen, unterzeichnet die auf der Rückseite des Wahlscheins vorgedruckte „Versicherung an Eides statt“, trennt den orangenen Wahlbriefumschlag an der Perforation vom Wahlscheinformular ab und steckt den unterschriebenen Wahlschein und den grauen Stimmzettelumschlag in den orangenen Wahlbriefumschlag. Der Wahlbriefumschlag ist zu verschließen.

Bei der Briefwahl muss die wahlberechtigte Person den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle übersenden oder in die Hausbriefkästen des Rathauses, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen, oder des Briefwahlbüros, Lüner Kultur- und Aktionszentrum (LÜKAZ), Kurt-Schumacher-Str. 40 – 42, 44532 Lünen, einwerfen, dass der Wahlbrief dort spätestens am 13. September 2020 bis 16:00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

6.

Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht und wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7.

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang

jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton und Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten. Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18.00 Uhr unzulässig.

Lünen, 31.08.2020

Der Bürgermeister

gez.

Jürgen Kleine-Frauns

BEKANNTMACHUNG

4 / 2020

GREMIUM

Gemeindewahlausschuss

SITZUNGSTERMIN

Mittwoch, 16.09.2020, 17:00 Uhr

SITZUNGSORT

Rathaus, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen,
Sitzungssaal 1, 1. Etage

Einladung zur vierten Sitzung des Gemeindewahlausschusses über die Feststellung der Wahlergebnisse der Stadtratswahl, der Bürgermeisterwahl und der Integrationsratswahl vom 13.09.2020.

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHER TEIL

- I Feststellung des Wahlergebnisses der Stadtratswahl vom 13.09.2020**
- II Feststellung des Wahlergebnisses der Bürgermeisterwahl vom 13.09.2020**
- III Feststellung des Wahlergebnisses der Integrationsratswahl vom 13.09.2020**
- IV Verschiedenes**

Der Wahlausschuss tagt in öffentlicher Sitzung. Zu der Sitzung hat jedermann Zutritt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Gemeindewahlausschuss ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig ist.

Lünen, den 01.09.2020

gez.

Horst Müller-Baß
Beigeordneter
Wahlleiter